

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen jährlich am 1. Sonntag nach Ostern im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – reif für die Bühne“

Vom 27. Mai 2020

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) hat der Bürgermeister der Stadt Beckum gemeinsam mit einem Ratsmitglied im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 20. März 2020 für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An jedem 1. Sonntag nach Ostern dürfen im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – reif für die Bühne“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Ostwall ab Einmündung Nordstraße bis Einmündung Linnenstraße,
- Hühlstraße,
- Weststraße,
- Kleingeldgasse,
- Oststraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Hausnummer 14,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, so ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Beckum, den 27. Mai 2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister